

Die gegenständlichen Bedingungen kommen für das Kapitalsparbuch III zur Anwendung:

## **I. SPARBUCH**

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Anlässlich der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Kunde dem Kreditinstitut gegenüber zu identifizieren. Das Kreditinstitut behält sich vor, die Eröffnung von Sparbüchern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Der Kunde erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches auf eine bestimmte Bezeichnung, sofern das Guthaben weniger als EUR 15.000,- beträgt, oder auf den Namen des identifizierten Kunden lauten kann. Die Verwendung anderer Namen ist jedenfalls unzulässig.

Wenn ein Sparbuch, dessen Guthabensstand weniger als EUR 15.000,- beträgt, auf eine Bezeichnung lautet, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Angabe eines Lösungswortes gemacht werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Aufzeichnungen des Kreditinstitutes zu vermerken.

Ein Sparbuch, dessen Guthabensstand mindestens EUR 15.000,- beträgt, hat auf den Namen des identifizierten Kunden zu lauten, wobei der Kunde auch in diesen Fällen den Vorbehalt machen kann, dass Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Angabe eines Lösungswortes - zusätzlich zur erforderlichen Identifikation - gemacht werden dürfen.

3. Die Führung von Sparbüchern durch mehrere identifizierte Personen ist zulässig. Die besonderen Regeln dazu finden sich in Punkt VII unserer Bedingungen.

4. Das Sparbuch ist als solches gekennzeichnet und enthält den Firmenwortlaut des Kreditinstitutes, die Sparbuchnummer, den Namen des/der Kunden, bzw. die Bezeichnung, einen Hinweis auf ein allen-falls vereinbartes Lösungswort, den Hinweis auf eine Kündigungsfrist, sowie sonstige Anmerkungen. Weiters werden Einlagen, Zinszuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages ausgewiesen, an dem sie erfolgt sind.

5. Es werden nur jene Eintragungen, die nicht EDV-unterstützt erfolgt sind im Sparbuch durch Unterschrift (Paraphe) von den durch das Kreditinstitut bevollmächtigten Personen bestätigt.

6. Der zuletzt ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der Höhe des Kontostandes des Sparbuches in den Geschäftsbüchern des Kreditinstitutes nicht übereinstimmen.

## **II. VERZINSUNG UND ENTGELTE**

1. Die Verzinsung der Einlagen auf Sparbücher beginnt mit dem Kalendertag des Eingangs beim Kreditinstitut und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge von Spareinlagen, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.

2. Die Höhe des Jahreszinssatzes, die Dauer der Zinsbindung und die für allfällige vorzeitig erfolgende Auszahlungen geltende Auszahlungstabelle werden bei Geschäftseröffnung vereinbart. Der für den Fall der Einhaltung der Laufzeit fix vereinbarte Jahreszinssatz für die Spareinlage und die Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen werden gemäß den Vorschriften des Bankwesengesetzes (§ 32 BWG) im Sparbuch an auffälliger Stelle eingetragen.

3. Die Zinsen werden (abzüglich etwaiger abzugs-pflichtiger Steuern, z.B.: KESt) bei Rückzahlung der Einlage ausbezahlt.

## **III. EINZAHLUNGEN**

1. Die Einzahlung muss in Euro erfolgen und kann durch Bareinzahlung oder durch Überweisung (unbare Einzahlung) vorgenommen werden.

Auf das Sparbuch kann nur einmal einbezahlt werden. Die Mindesteinzahlung beträgt EUR 500,-. Zuzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt auf dasselbe Sparbuch sind nicht möglich.

2. Die unbare Einzahlung auf eine Spareinlage darf auch dann entgegengenommen werden, wenn das Sparbuch nicht gleichzeitig vorgelegt wird. Diese unbare Einzahlung wird bei der nächsten Vorlage des Sparbuches in diesem nachgetragen. Nachträge werden lediglich gegen Vorlage des Sparbuches vorgenommen, wobei das Kreditinstitut in diesem Fall zur Prüfung der Identität des Vorlegers berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

3. Das Kreditinstitut behält sich ausdrücklich vor, die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Eine Bareinzahlung auf die Spareinlage, die nicht auf den Namen des/der identifizierten Kunden lautet, welche dazu führen würde, dass der Guthabensstand der Spareinlage auf mindestens EUR 15.000,- ansteigt, ist unzulässig.

Eine unbare Einzahlung auf die Spareinlage, die nicht auf den Namen des/der identifizierten Kunden lautet, welche zur Folge hat, dass der Guthabensstand der Spareinlage auf mindestens EUR 15.000,- ansteigt ist zulässig, führt jedoch dazu, dass ab der Gutschrift dieser Einzahlung nur mehr der zuletzt identifizierte Kunde über die Spareinlage verfügen darf.

#### IV. KAPITALBINDUNG

Die Spareinlage ist auf eine mit dem Kunden fix vereinbarte Laufzeit gebunden.

#### V. AUSZAHLUNGEN

1. Auszahlungen werden jederzeit und nur gegen Vorlage des Sparbuchs sowie nach Maßgabe folgender Punkte geleistet:
  - a) Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,- beträgt und die nicht auf Namen des identifizierten Kunden lauten, wird gegen Nennung des Lösungswortes ausgezahlt, oder, wenn der Kunde zur Nennung des Lösungswortes nicht in der Lage ist, gegen Nachweis seines Verfügungsrechtes an der Spareinlage.
  - b) Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,- beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, wird nur an den zuletzt identifizierten Kunden - gegen Nennung des allenfalls vereinbarten Lösungswortes - ausbezahlt.

Die Auszahlung nach den vorstehenden Punkten ist nur zulässig, wenn nicht eine Meldung über den Verlust der Sparurkunde, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.

Zu den Lasten von Spareinlagen darf durch Überweisung - ausgenommen in Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, und das Abhandlungs-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht dies anordnet - oder durch Scheck nicht verfügt werden.

Die Übertragung (Abtretung) oder Verpfändung der Forderungen aus Spareinlagen, die auf Namen des Kunden lauten, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Vorlage des Sparbuchs sowie der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstitutes.

2. Wenn die vereinbarte Laufzeit eingehalten wird, gilt der bei Geschäftseröffnung fix vereinbarte Jahres-zinssatz. Wird die Laufzeit eingehalten, so gelangt zum Laufzeitende der unter „Endwert“ im Sparbuch aufscheinende Betrag (Einzahlungsbetrag zu-züglich Zinsen und Zinseszinsen) abzüglich etwaiger abzugspflichtiger Steuern, z.B.: KESt zur Auszahlung. Auszahlungen von Beträgen vor Ende der vereinbarten Kapitalbindung sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Für diese Vorschüsse werden vom Kreditinstitut Vorschuss-zinsen in der Höhe von 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und in Abzug gebracht. Wenn durch eine (vorzeitige) Auszahlung die verbleibende Spareinlage einen Betrag von EUR 500,- unterschreitet, gilt das Sparbuch als gekündigt und muss daher aufgelöst werden.

**Trifft der Kunde nach Ende der Laufzeit keine Verfügung, wird die Spareinlage ab diesem Zeitpunkt mit 0,01 % p.a. verzinst.** Das Kreditinstitut kann interesselwährend für den Kunden die Spareinlage mit dem zum Zeitpunkt der Verlängerung für dieses Produkt angebotenen Jahreszinssatz (der 0,01 % p.a. nicht unterschreiten darf) verlängern.

4. Das Kreditinstitut behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu kündigen. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Das Kreditinstitut wird auf diesen Umstand im Rahmen der Kündigung besonders hinweisen.
5. Bei Auflösung eines Sparbuches wird das Sparbuch entwertet und dem Vorleger ausgefolgt.

#### VI. VERLUST

1. Im Fall des Verlustes eines Sparbuches steht es dem Kunden frei, unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Adresse die Vormerkung des Verlustes bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Anlässlich der Meldung des Verlustes hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Verlustes wird das Kreditinstitut innerhalb von 4 Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Innerhalb dieser Frist obliegt es dem Kunden, das Kraftloserklärungsverfahren bei dem zuständigen Gericht einzuleiten und ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
3. Nach der Rechtskraft des Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Kunden die Spareinlage gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Verfügung ausgefolgt.

#### **VII. BESONDERE REGELN BEI MEHREREN KONTOINHABERN**

1. Wenn zu einer Spareinlage mehrere identifizierte Kontoinhaber vorgemerkt sind, kann jeder dieser Kontoinhaber alleine über die Spareinlage nach Maßgabe des Punktes V. (Auszahlungen) verfügen, das Lösungswort ändern, das Sparbuch auflösen und Vereinbarungen mit dem Kreditinstitut mit Rechtswirksamkeit für alle Kontoinhaber treffen.
2. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechts ist nicht möglich.
3. Im Falle des Abhandenkommens des Sparbuches kann jeder Kontoinhaber allein dem Kreditinstitut den Verlust melden und die Vormerkung der Auszahlungssperre erreichen. Ebenso ist die Aufhebung der Sperre unter gleichzeitiger Vorlage des Sparbuches durch jeden Kontoinhaber allein möglich.
4. Im Falle des Ablebens eines Kontoinhabers sind die übrigen Kontoinhaber berechtigt, über die Spareinlage weiterhin zu verfügen.

#### **VIII. VERJÄHRUNG**

Für die Verjährung der Spareinlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsvorschriften (Verjährungsfrist 30 Jahre). Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

#### **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle des Kreditinstitutes sind für beide Teile Erfüllungsort.
2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Änderungen dieser Bedingungen vorzunehmen. Es wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen und die Bedingungen durch Schalteraushang zugänglich machen. Widerspricht der Kunde den zugänglich gemachten Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung, gelten die Änderungen seitens des Kunden als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird das Kreditinstitut den Kunden anlässlich der Mitteilung der Änderung hinweisen.

**Tabelle der Vorschusszinsen für das KapitalSparbuch III  
bei vorzeitiger Behebung / Saldierung (gültig ab 20.01.2020)**

**Laufzeit 12 Monate**

**Bei Behebung vor Ende der vereinbarten Laufzeit**

Laufzeitmonat	Vorschusszinsen vom behobenen Betrag
01. Monat	11 Promille
02. Monat	10 Promille
03. Monat	09 Promille
04. Monat	08 Promille
05. Monat	07 Promille
06. Monat	06 Promille
07. Monat	05 Promille
08. Monat	04 Promille
09. Monat	03 Promille
10. Monat	02 Promille
11. Monat	01 Promille
12. Monat	00 Promille
Zinssatz bei Einhaltung der Laufzeit	0,100 % p.a.

## Informationsbogen für den Einleger

<b>Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen</b>	
Einlagen bei der UniCredit Bank Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „auf-addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, <a href="mailto:office@einlagensicherung.at">office@einlagensicherung.at</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>

**Zusätzliche Informationen**
**(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:**

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.  
 Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

**(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.

**(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

**(4) Erstattung:**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

**Weitere wichtige Informationen:**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [einlagensicherung.bankaustria.at](http://einlagensicherung.bankaustria.at).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.



### Information über die Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Austria unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (ESAEG). Die Bank Austria ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA).

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

### Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) stammen.

### Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder

nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% des Kapitals der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [einlagensicherung.bankaustria.at](http://einlagensicherung.bankaustria.at).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

**Informationen zum Finanzmarkt-  
Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

Die UniCredit Bank Austria AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind

u. a.

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

**Die UniCredit Bank Austria AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

**Informationen zum Gemeinsamer  
Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

Das GMSG verpflichtet die UniCredit Bank Austria AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der UniCredit Bank Austria AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)